



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang

Schwerin, den 13. Juni

Nr. 6/2014

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Kontingentstudentafelverordnung Ändert VO vom 27. April 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20	150
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich Ändert VO vom 10. August 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 24	156
Zweite Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik Ändert VO vom 2. September 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 27	157
Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Regionalen Schule	181
Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule	182

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	185
----------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung

Vom 6. Juni 2014

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Klassenstunden werden von der zuständigen Klassenleiterin oder dem zuständigen Klassenleiter im Rahmen ihres oder seines pädagogischen Ermessens abgehalten. Sie dienen zur Stärkung der erzieherischen Möglichkeiten der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, zur Durchführung oder Vor- und Nachbereitung unterrichtlicher Klassenaktivitäten sowie der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

2. § 5 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Regionale Schule (RegS), Integrierte Gesamtschule (IGS), Gymnasium (Gy):

Gegenstandsbereiche	Wochenstundenansatz in den Jahrgangsstufen (jeweils insgesamt)			
	RegS 7 bis 10	IGS 7 bis 10	Gy	
			7 bis 9	10 ³
Deutsch	11	11	8	3
1. Fremdsprache	12	12	8	4
2. Fremdsprache ⁴			11	3
Mathematik	12	12	8	4
Religion/Philosophieren mit Kindern	4	4	3	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	11	11	8	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	8	7	5	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Physik/Chemie/Biologie/Astronomie)	13	13	10	5
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung)	8	8	7	2
Sport	8	8	6	2

Wahlpflichtunterricht: 2. Fremdsprache 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften Studienorientierung	12		21		5		5	
Klassenstunden	3	+1 ⁵	3	+1 ⁵	--	+3 ⁵	--	+1 ⁵
Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	102		110		79		36	
Kontingenzstunden	27		24		19		--	
Schülergesamtstunden	129	130	134	135	98	101	36	37
	134 / 138							

(3) Sportgymnasium:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden			
	Jahrgangsstufen 7 bis 9		Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	
Deutsch	8		3	
1. Fremdsprache	8		4	
2. Fremdsprache	11		3	
Mathematik	8		4	
Religion und Philosophieren mit Kindern	3		1	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	8		5	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	4		2	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	10		5	
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung)	6		2	
Sport	10		2	
Wahlpflichtunterricht: 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften Studienorientierung	5		5	
Klassenstunden		+3 ⁵		+1 ⁵
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	81		36	
Kontingenzstunden	17		--	
Schülergesamtstunden	98	101	36	37
	134 / 138			

(4) Musikgymnasium:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden			
	Jahrgangsstufen 7 bis 9		Jahrgangsstufe 10 – Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	
Deutsch	8		3	
1. Fremdsprache	8		4	
2. Fremdsprache	11		3	
Mathematik	8		4	
Religion und Philosophieren mit Kindern	3		1	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	8		5	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	5		2	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	10		5	
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung)	10		4	
Sport	6		2	
Wahlpflichtunterricht: 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften Studienorientierung	2		3	
Klassenstunden		+3 ⁵		+1 ⁵
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	79		36	
Kontingenzstunden	19		-	
Schülergesamtstunden	98	101	36	37
	134 / 138			

³ Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

⁴ An der IGS und der RegS wird die 2. Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt.

⁵ Die ausgewiesenen Klassenstunden sind aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/2015 Teil der Stundentafel:

Schuljahr 2014/2015: Klassen der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien erhalten eine Klassenstunde.

Schuljahr 2015/2016: Klassen der Jahrgangsstufe 8 an Gymnasien erhalten eine Klassenstunde.

Schuljahr 2016/2017: Klassen der Jahrgangsstufe 9 an Gymnasien erhalten eine Klassenstunde.

Schuljahr 2017/2018: Klassen der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien, an RegS und IGS erhalten je eine Klassenstunde.

In Abhängigkeit von der Besetzung der Stellen kann eine frühere Zuweisung erfolgen.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beginn des Fachunterrichtes:

Gegenstandsbereiche und Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	x					
2. Fremdsprache			x			
3./ spät beginnende Fremdsprache						x
Mathematik	x					
Kunst und Gestaltung	x					
Musik	x					
Weltkunde	x					
Geschichte		x				
Geografie	x					
Sozialkunde				x		
Naturwissenschaften ¹	x					
Physik		x				
Chemie			x			
Biologie	x					
Astronomie ²					x	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	x					
Religion und Philosophieren mit Kindern	x					
Sport	x					

¹ Das Fach Naturwissenschaften wird nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. In diesen beiden Jahrgangsstufen umfasst dieses Fach den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

² Das Fach Astronomie wird nur in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet.“

4. In § 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 7
Kontingenztafel für die Kooperative
Gesamtschule“**

5. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

**„§ 8
Kontingenzstundentafel für die Schule mit
dem Förderschwerpunkt Lernen**

Gegenstandsbereiche und Unterrichtsfächer	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3 und 4	5 und 6	7 bis 9	10 ³
Deutsch	14	12	13	(4)
Sachunterricht, Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften) ¹	6	4	9	(3)
Mathematik	10	10	13	(4)
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) ²		4	9	(3)
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	3	(1)
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken)	8			
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung)		6	6	(2)
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik/ Werken		4	7	(2)
Hauswirtschaft		4	9	(2)
Sport	6	6	9	(3)
Wahlbereich (Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht)				(9)
Schülergesamtstundenzahl	46	52	78	(33)
	176 (209)			

¹ Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.

² Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Sozialkunde, Geschichte und Geografie.

³ Freiwilliges 10. Schuljahr

**§ 9
Erläuterungen zur Kontingenzstundentafel für die
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

(1) Die Gegenstandsbereiche Deutsch und Sachunterricht sollen im Primarbereich fächerverbindend unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Werken werden im Primarbereich fachübergreifend unterrichtet.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 umfasst der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik die Schwer-

punkte Werken und informatische Grundbildung. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 kann im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik sowie im Fach Hauswirtschaft fachübergreifender Unterricht erteilt werden.

(4) Die Inhalte im Gegenstandsbereich Religion und Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den Rahmenplänen der Grundschule oder der Regionalen Schule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der Themenpläne zu integrieren. Es ist zu gewährleisten, dass je Jahrgangsstufe mindestens eine Wochenstunde erteilt wird.

(5) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird leistungsdifferenziert und abschlussbezogen auf den Anspruchsebenen der Berufsreife unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt.

(6) Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 sind durch eine hohe Praxisorientierung gekennzeichnet und haben einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Die Gegenstandsbereiche Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik sowie das Fach Hauswirtschaft berücksichtigen die Anspruchsebenen der Berufsreife und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik umfasst die Lernbereiche Arbeitslehre, Technik und eine informatische Grundbildung.

(7) Für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr sind Mindeststundenzahlen festgelegt. Die Schulen sollen pädagogische Freiräume zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler nutzen. In den Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld werden diese Stunden vor allem zur Sicherung des möglichen Übergangs von Schülerinnen und Schülern an eine allgemein bildende Schule und zur Vorbereitung auf den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres eingesetzt.

(8) Die im freiwilligen 10. Schuljahr ausgewiesenen zusätzlichen Angebote stehen zur Verfügung, um Schülerinnen und Schülern den Abschluss der Berufsreife zu ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktsetzung.“

6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Kontingenzstundentafel der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sichert eine ganzheitliche sonderpädagogische Förderung. Unterrichtsthemen und Lerninhalte bilden Lernbereiche, die in der Regel fachübergreifend unterrichtet werden.

(2) Die Stundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst folgende Schülerpflichtstunden.

Lernbereiche	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe	Abschlussstufe
Grundlegender Unterricht/Vorbereitung auf die Teilhabe an der Gesellschaft – Deutsch – Mathematik – Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken/ Textiles Gestalten) – Religion und Philosophieren mit Kindern – Hauswirtschaft – Bewegung und Sport – Lebenspraktische Fertigkeiten	20	24	28	30
Schülerwochenstunden	20	24	28	30

(3) Zusätzlich zum Pflichtunterricht erfolgt nach den durch die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellten Ressourcen eine ergänzende Förderung der Schülerinnen und Schüler.

8. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.

Artikel 2

7. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich

Vom 22. Mai 2014

Aufgrund des § 19 Absatz 3 Satz 2, des § 69 Nummer 12 und 13 sowie des § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Diagnostik erfolgt durch den schulpсихologischen Dienst der zuständigen Schulbehörde.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Befund berücksichtigt neben den Testergebnissen aktuelle Einschätzungen der Grundschule sowie weitere schülerbezogene Unterlagen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Die Wörter „und am 31. Juli 2014 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 22. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 156

Zweite Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik

Vom 2. Juni 2014

Aufgrund des § 37 und des § 69 Nummer 10 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 827), die durch die Verordnung vom 17. September 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 1 „Grundlagen pädagogischer Förderung“ durch die Angabe „Ziele und Aufgaben pädagogischer Förderung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderung ist ein Grundprinzip pädagogischen Handelns und der Ausgangspunkt von Unterricht, Bildung und Erziehung in allen Schulen und bezieht alle Schulbereiche und Schularten ein.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Spiegelstrich 4 wird wie folgt gefasst:

„– Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen, Förderschulen, dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, Hort, Jugendamt und weiteren Einrichtungen“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diagnostik erfolgt eine fallbezogene Förderung durch qualifiziertes Fachpersonal.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird durch die Schule festgestellt, dass ein Schüler trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Fördermaßnahmen dem Unterricht ohne zusätzliche Hilfe nicht mehr folgen kann, ist frühestens sechs Monate nach deren Festlegung und Umsetzung ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich. Werden im frühkindlichen Bereich bereits medizinische Indikationen nachgewiesen, kann die Antragstellung mit der Anmel-

dung zeitgleich zur Schulaufnahme erfolgen. Ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann durch die Erziehungsberechtigten oder die Schule gestellt werden. Die Beantragung durch die Erziehungsberechtigten kann formlos erfolgen. Die Schulen verwenden dafür entsprechende Vordrucke (Anlagen 1 und 2a). Die datenschutzrechtliche Aufklärung der Erziehungsberechtigten ist auf der Grundlage der Anlage 2b durchzuführen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der zuständigen Schule im Schulbericht darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden (Anlage 3). Der Förderplan mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist beizufügen.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Die Entscheidung ist zu dokumentieren (Anlage 6). Die zuständige Schulbehörde ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten eingehend zu beraten, wenn davon auszugehen ist, dass das Kind an dem gewählten Förderort nicht angemessen gefördert werden kann. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinen Schule die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten auch nach der Beratung an ihrer Entscheidung fest, wird das Verfahren durch eine Entscheidung der zuständigen Schulbehörde, die auch den Förderort umfasst, abgeschlossen (Anlage 7).“

5. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lernentwicklung ist für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage prozessbegleitender Diagnostik und Beratung in einem individuellen Förderplan zu dokumentieren. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben. Die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen werden mit den Er-

ziehungsberechtigten beraten, in der Klassenkonferenz festgelegt und monatlich auf ihre Wirksamkeit geprüft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erweiterten“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung erfolgt nach zwei Schuljahren. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung nach einem Schuljahr oder in regelmäßigen Abständen. Die Überprüfung kann auch bei einem Wechsel des Schülers in eine andere Beschulungsform durchgeführt werden. Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes beim Wechsel des Schülers in eine andere Beschulungsform beziehungsweise bei grundlegender Veränderung der Fördersituation (Anlage 8).“

7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

a) Das Wort „notwendigen“ wird durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

b) Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „höchstmöglichen“ durch das Wort „bestmöglichen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „und zu fördern“ angefügt.

c) Absatz 3 erster Spiegelstrich wird gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Den Schülern soll entsprechend ihrer individuellen Lernentwicklung

- das Erreichen des Abschlusses der Förderschule,
- das Erreichen des Abschlusses der Berufsreife oder
- der Wechsel in eine Grundschule, Regionale Schule oder Gesamtschule ermöglicht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach erfolgreicher bildungsgangbezogener Vorbereitung in den vorherigen Jahrgangsstufen können

Schüler in einem freiwilligen 10. Schuljahr den Abschluss der Berufsreife erwerben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Innerhalb der Förderstufe“ durch die Wörter „Im Rahmen der individuellen Förderplanung“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Erreichen des Abschlusses der Berufsreife notwendigen Differenzierungsmaßnahmen und Lernangebote sind in enger Zusammenarbeit mit der Regionalen Schule oder Gesamtschule durchzuführen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungsabweichungen“ durch das Wort „Leistungsunterschiede“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Leistungsbewertung werden Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt.“

f) Die Absätze 7, 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(7) Mehrzügige Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen richten ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife ein. An einzügigen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kann ein freiwilliges 10. Schuljahr eingerichtet werden. Die Klassenstärke soll mindestens 11 Schüler betragen. Klassen können schulübergreifend gebildet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung des freiwilligen 10. Schuljahres einschließlich der Klassengröße trifft die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(8) In den vorherigen Schuljahren werden die Schüler in leistungshomogenen oder leistungsheterogenen Lerngruppen auf das freiwillige 10. Schuljahr vorbereitet. Die Vorbereitung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in Lerngruppen auf der Anspruchsebene Berufsreife unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte erfolgen. Im freiwilligen 10. Schuljahr gelten die Stundentafel und die Rahmenpläne der Regionalen Schule. Die Leistungsbewertung erfolgt auf dieser Grundlage. Im Unterricht finden sonderpädagogische Aspekte Berücksichtigung.

(9) Die Förderschulen melden der zuständigen Schulbehörde zum Ende des ersten Schulhalbjahres die Schüler der Jahrgangsstufe 9, die sich auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers für das freiwillige 10. Schuljahr entscheiden. Die Klassenkonferenz kann eine Empfehlung nur aussprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaft-

lichen Aufgabenfeld (Biologie, Chemie, Physik) Leistungen nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Berufsreife erwarten lassen. Die zuständige Schulbehörde teilt der obersten Schulbehörde getrennt nach aktuellem Beschulungsort die Anzahl der Schüler mit Empfehlung sowie den vorgesehenen Beschulungsort für das freiwillige 10. Schuljahr bis spätestens zum 28. Februar des Jahres mit.“

- g) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Mit dem erfolgreichen Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres erwirbt der Schüler den Abschluss der Berufsreife. Bei nicht erfolgreichem Abschluss wird das Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ausgestellt.

(11) Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich absolviert haben und nicht das freiwillige 10. Schuljahr besuchen werden, erhalten den schulartbezogenen Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

(12) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen im Gemeinsamen Unterricht, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Anspruchsebene Berufsreife unterrichtet werden, findet § 10 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl.

BM M-V S. 507) Anwendung. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen, deren Lern- und Leistungsentwicklung erwarten lässt, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen könnten, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler gemäß Satz 2 in das freiwillige 10. Schuljahr trifft die oberste Schulbehörde.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „eingeschränkt“ durch die Wörter „stark eingeschränkt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „deren Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „dessen Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

12. Die Anlagen 2b, 3 und 9 werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

§ 11 Absatz 12 Satz 2 und 3 tritt am 1. August 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 157

Belehrung über den Datenschutz für Erziehungsberechtigte

1. Die Erteilung von Auskünften ist Voraussetzung für eine sachgerechte Diagnostik. Ihre Angaben machen Sie als Erziehungsberechtigte auf der Grundlage von Freiwilligkeit. Das Fördergutachten begründet den Förderbedarf Ihres Kindes gegenüber der Schule.
2. Ihre Angaben dienen der Erstellung eines sonderpädagogischen oder pädagogischen Fördergutachtens für schulische Förderzwecke. Es ersetzt keine medizinischen Fachgutachten im Sinne des Sozialgesetzbuches und wird nur ausnahmsweise an eine andere öffentliche Stelle übersendet, wenn Sie als Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich beim zuständigen Staatlichen Schulamt beantragen oder ein Gesetz dies erlaubt.
3. Das Originalgutachten verbleibt beim zuständigen Staatlichen Schulamt. Eine Kopie des Gutachtens erhält die Schule, die Ihr Kind besucht. Sie als Erziehungsberechtigte erhalten eine Kopie des Gutachtens, wenn Sie es wünschen.
4. Die Schule verwahrt die Kopie des Fördergutachtens in einer separaten Schülerakte. Eine automatisierte Verarbeitung der Daten aus einem Fördergutachten findet nicht statt.
5. Bei einem Schulwechsel an eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wird die Kopie des Fördergutachtens an die aufnehmende Schule übergeben, wenn der festgestellte Förderbedarf noch besteht. Ansonsten verbleibt die Kopie des Gutachtens bei der abgebenden Schule.
6. Bei einem Schulwechsel an eine Schule in freier Trägerschaft wird die Kopie des Fördergutachtens nur dann an die aufnehmende Schule übergeben, wenn der festgestellte Förderbedarf noch besteht und Sie als Erziehungsberechtigte der Übersendung zustimmen. Ansonsten verbleibt die Kopie des Gutachtens bei der abgebenden Schule. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Verschweigen eines bestehenden sonderpädagogischen oder pädagogischen Förderbedarfs gegenüber einer Schule in freier Trägerschaft die außerordentliche Kündigung des Schulvertrags zur Folge haben kann.
7. Ich wünsche / Wir wünschen* eine Kopie des Fördergutachtens Ja Nein*.
8. Ich erkläre mich / Wir erklären uns* bei einem Schulwechsel zu einer Schule in freier Trägerschaft mit der Übersendung des Fördergutachtens einverstanden Ja Nein*.

* Zutreffendes bitte unterstreichen beziehungsweise ankreuzen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anlage 3

Angaben zur FamilieErziehungsberechtigte

Name/Namen der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten

Wohnanschrift

Anzahl der Geschwister: _____

1. Problemlage/Überprüfungsanlass

1.1 Darstellung der Situation aus schulischer Sicht:

1.2 Darstellung der Situation aus Sicht der Erziehungsberechtigten:

2. Bisherige vorbeugende Maßnahmen (gegebenenfalls Stellungnahmen und Berichte beifügen)

2.1 Kind-Umfeld Analyse

Ressourcen im Umfeld

- des Kindes
- der Schule
- der Lehrer und Lehrerinnen
- des familiären Wirkungsraumes
- des Freizeitverhaltens
- der Peer-Group
- bereits bestehende Helfersysteme

Anlage 3

2.2 Analyse der Unterrichtssituation und der schulischen Ressourcen

- Reflexion der aktuell umgesetzten Unterrichtsorganisation
 - Veränderung des methodisch-didaktischen Konzeptes, unter anderem durch Öffnung von Unterricht, Individualisierung von Lernprozessen
 - Fördermaßnahmen zum Aufbau eines tragfähigen Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens
 - gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewaltprävention
 - Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten: unter anderem Unterrichtszeit, Hausaufgaben, schriftliche Arbeiten (pädagogischer Nachteilsausgleich)
 - Austausch zwischen Grundschule/weiterführender Schule und Förderzentrum
 - Fortbildung
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

2.3 Maßnahmen der Individuellen Förderung

Es wurde ein individueller Förderplan erstellt*:

- Die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess der Förderplanung eingebunden.
 - Die Schülerin/Der Schüler ist in den Prozess der Förderplanung eingebunden.
 - Beteiligte (Fach)Lehrerinnen/Beteiligte (Fach)Lehrer und etwaig begleitende Professionen sind in den Prozess der Förderplanung eingebunden.
- Wurden die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft? (unter anderem Unterrichtszeit, Hausaufgaben, schriftliche Arbeiten, Nachteilsausgleich)
 - Über welchen Zeitraum wurde der Förderplan umgesetzt?
 - Welche Maßnahmen verliefen erfolgreich?
 - In welchen Abständen wurde der Förderplan evaluiert?
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 3

2.4 Inanspruchnahme von Beratung

2.4.1 Pädagogische und sonderpädagogische Beratung*

- Klassenkonferenzen
- Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer der Schulen
- Kollegiale Fallberatungen
- Sonderpädagogisches Förderzentrum/ Sonderpädagogin/Sonderpädagoge an der Schule
- Beraterinnen/Berater für Sonderpädagogik und Integration

Ergebnisse:

2.4.2 Beratung durch Fachdienste*

- Schulpsychologischer Dienst
- Diagnostischer Dienst
- Schulsozialarbeit

Ergebnisse:

2.4.3 Beratung durch das Staatliche Schulamt*

- Schulrätin/Schulrat
- Justiziarin/Justitiar des Staatlichen Schulamtes

Ergebnisse:

2.4.4 Beratung durch externe Stellen*

- Jugendamt
- Fachberatungsstellen (zum Beispiel für sexualisierte Gewalt)
- Frühförderstelle
- Erziehungsberatungsstelle
- gegebenenfalls Ärztinnen/Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten und andere
- Sonstige:

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 3

Ergebnisse:

2.4.5 Beratung der Erziehungsberechtigten

Ergebnisse:

3. Lern- und Entwicklungsverlauf

Sozialverhalten/emotionales Verhalten

- Grundstimmung, Selbstwertgefühl, Ängste, Selbstständigkeit, Selbstkontrolle

- Verhalten und Stellung in der Gruppe, Spielverhalten

- Freundschaften und Konfliktverhalten

- Interessen, Neigungen und Begabungen

Anlage 3

- Interaktionen mit Kindern und Erwachsenen

Arbeits- und Lernverhalten

- Lerninteresse, Wissensdrang, Lerneinstellung

- Anweisungs- und Aufgabenverständnis

- Selbstständigkeit/Kooperationsbereitschaft

- Ausdauer, Energieaufwand

- Aufmerksamkeit

Anlage 3

4. Aktueller Lern- und Leistungsstand

Deutsch

Mündliche Kommunikation/Sprachentwicklung: _____

_____Leselernentwicklung: _____

_____Schreibentwicklung/Rechtschreibung: _____

_____Rechnen/Mathematik: _____

_____Fremdsprachen: _____

_____Weiterer Fachunterricht: _____

_____*Beschulung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache (stützender Förderunterricht)*

_____*Bewegungsverhalten/Sinneswahrnehmung*Grob-/Feinmotorik: _____

_____Überaktivität beziehungsweise
Gehemmtheit: _____

Anlage 3

Körperkoordination:

Sinneswahrnehmung:

Hinweise auf Besonderheiten im Lernumfeld
(unter anderem häufiger Lehrerwechsel, großer Ausländeranteil, Besonderheiten des Schulprofils):

Besonderheiten im häuslichen Umfeld

Anlage 3

5. Stellungnahme der Schule

Die der Schule zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten erweisen sich als erschöpft und der erhöhte Förderbedarf erscheint gravierend und manifest.

Datum, Unterschrift Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Datum, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Stempel der Schule

6. Stellungnahme Schulaufsicht*

- Der Antrag der Schule wird befürwortet und die Erstellung des sonderpädagogischen Fördergutachtens veranlasst.
- Der Antrag der Schule wird nicht befürwortet.
- Folgende Maßnahmen sind zu veranlassen:

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Datum, Unterschrift Schulrätin/Schulrat

Anlage 9

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht**Grundsätze**

Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Beeinträchtigung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Er ist auch bei einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung zu gewähren.

In der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen, in der Mittlere-Reife-Verordnung und in der Abiturprüfungsverordnung werden die Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dargestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen.

Ohne die fachliche Anforderung geringer zu bemessen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf den sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers angemessene Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen.

Für die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte werden im Folgenden die möglichen Formen des Nachteilsausgleichs aufgelistet, die dann durch das sonderpädagogische Gutachten und die fortlaufende Förderplanung für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuell festgelegt werden können. Der Nachteilsausgleich kann auch Einfluss auf die Bewertung und Zensurierung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben.

Verfahren

Im sonderpädagogischen Gutachten werden die individuell notwendigen Maßnahmen für den Nachteilsausgleich mit Hilfe der angefügten Formulare detailliert beschrieben. Die Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs werden mit Hilfe der angefügten Formulare im Förderplan dokumentiert und auf den halbjährlichen Förderplankonferenzen beraten, aktualisiert und in der Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs berücksichtigt.

Vor Prüfungen berät die Prüfungskommission unter Teilnahme der zuständigen Sonderpädagogin oder des zuständigen Sonderpädagogen über die gegebenenfalls zu gewährenden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen, sofern dieser Nachteilsausgleich bis zum Beginn der Prüfungen erfolgen musste. Individuelle Festlegungen sind in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

Anlage 9

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Möglichkeit der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme	
Ausgleich von Noten durch gestalterische Zusatzaufgaben	
Nutzung von Hand- und Lautzeichen	
gegebenenfalls Reduzierung der Aufgabenzahl/des Aufgabenumfangs bei schriftlichen Leistungskontrollen (gleiche Wertigkeit)	
Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungsphasen	
Genaue Arbeitsanweisungen/Einsatz von Handlungsalgorithmen	
Zeit zum Nachfragen der Arbeitsanweisungen einräumen	
Möglichkeit der Inhaltklärung vor/während der Arbeiten geben	
Individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen	
Zeitweiliges Aussetzen der Zensierung	
Vereinfachung von Lese- und Sachtexten	
Differenzierung der Hausaufgaben	
Gestaltung von Arbeitsblättern stark strukturiert/gegliedert	
Übersichtliches und stark strukturiertes Tafelbild	
Arbeit mit differenzierten Aufgabenstellungen	
Wiederholen beziehungsweise Umformulieren von Aufgaben	
Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten beziehungsweise verkürzte Aufgabenstellungen	
Mündliche statt schriftliche Arbeitsform	
Wiederholen beziehungsweise Umformulierung von mündlichen und schriftlichen Aufgaben	
Zur Vorbereitung von Klassenarbeiten gezielte Themenbeschreibung und Eingrenzung in schriftlicher Form	
Kleinschrittiges Vorgehen mit Möglichkeit der Eigen- und Fremdkontrolle garantieren	
Einsatz von festen Symbolen, um zusätzliche Impulse zu geben (zum Beispiel Ausrufezeichen)	
Verwendung von speziellen Lineaturen	
Verwendung von Merkheften	

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen, Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Sitzplatz im vorderen Bereich der Klasse	
Nutzung von Anschauungsmaterial (zum Beispiel LRS-Material, Duden-Paetec-Material, Hunderterblatt, Anlauttabelle, Zahlenstrahl beziehungsweise Material, welches aus anderen Förderformen eventuell dem Kind schon bekannt sind), längere Nutzung in den Übungsphasen; auch in Kontrollen	
Phasenweise Einzel- und Gruppenarbeit	
Bereitstellen von zusätzlichen Lern- und Anschauungsmitteln	
Schülerpatenschaften zur Unterstützung des Schulalltages	
Einsatz von Computern mit entsprechender Lernsoftware	
Mündliche/schriftliche Leistungskontrollen in Einzelüberprüfungen beziehungsweise Kleingruppen durchführen	
Änderung des individuellen Stundenplanes	

Anlage 9

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Verstärkte Visualisierung der Inhalte	
Antlitzgerichtetheit, klares Mundbild, nicht im Gegenlicht stehen, Lehrerstandort (sich wenig in der Klasse bewegen)	
Sitzordnung so gestalten, dass hörgeschädigte/r Schülerin/Schüler in die Klasse blickt (U-Form)	
Wichtige Informationen rechtzeitig schriftlich geben (zum Beispiel Hausaufgaben, Leistungsüberprüfungen, Termine)	
Sitznachbar/Mitschüler als Mentor einsetzen (unter anderem Stundenprotokolle, Zwischenfragen)	
Lehrer/Schülerecho bei Schülerbeiträgen	
Gesprächsregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten	
Arbeitsanweisungen klar formulieren; kontrollieren, ob sie verstanden wurden	
Anpassung von Texten und Aufgabenstellungen (Veränderung, Verkürzung, Umformulierung)	
Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten beziehungsweise verkürzte Aufgabenstellungen	
Eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform	
Eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform	
Ausgleich einer Note durch schriftliche/mündliche, gestalterische, projekthafte Zusatzaufgaben	
Möglichkeit zur Inhaltsklärung der Fragen vor/während der Arbeit	
Bei Lehrfilmen Inhalt vorab/danach zum Mitlesen mitgeben beziehungsweise Inhalt der Schülerin/dem Schüler kurz erläutern	
Möglichst keine Tonträger einsetzen; wenn doch, Text zusätzlich vorlesen (Mundbild)	
Kurzkontrollen schriftlich geben (zum Beispiel Vokabeltest)	
Möglichst wenig diktieren; wenn doch, langsam und deutlich, gute Absehbedingungen schaffen, mehrere Wiederholungen zulassen, eventuell Einzeldiktat, keine Bewertung von Hörfehlern	
Bewertungsschwerpunkt auf den Inhalt und seine schlüssige Abfolge legen, weniger auf Satzstruktur, Grammatik und Schreibstil; Duden und Synonymwörterbuch zur Verfügung stellen	
Geringere Gewichtung der Aussprache (eventuell Lautschrift einsetzen)	
Musik: Keine Bewertung von Höraufgaben; keine Bewertung der Melodieführung; zur Bewertung andere Leistungen heranziehen (zum Beispiel Text aufsagen, Kenntnisse der Musikgeschichte)	

Anlage 9

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen, Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Ausstattung des Klassenraums mit geräuschkämmenden Materialien (Teppich/Gardinen)	
Durchführung des gesamten Unterrichts in dem entsprechend ausgestatteten Klassenraum	

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Sitzordnung so gestalten, dass sehgeschädigte/r Schülerin/Schüler das Tafelbild so gut wie möglich lesen kann	
Verwendung von gelber Kreide für den Tafelanschrieb	
Tafelanschrieb besonders deutlich und gut strukturiert	
Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten; Tafelbild als Kopie mitgeben	
Differenzierte Hausaufgabenstellung	
Größere Exaktheitstoleranz (zum Beispiel in Geometrie, bei Zeichnungen und beim Schriftbild)	
Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten beziehungsweise verkürzte Aufgabenstellungen	
Eine mündliche statt schriftliche Arbeitsform beziehungsweise mündliche statt schriftliche Leistungskontrollen	
Einsatz von vergrößerten Arbeitsblättern	

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Verwendung von Großdrucken	
Verwendung von speziellen Lineaturen	
Verwendung von speziellen Zirkeln	
Einsatz von Computern und entsprechender Vergrößerungssoftware im Unterricht	
Verwendung von speziellen Tastaturen	
Einsatz von Kassettenrekordern	
Einsatz von Diktiergeräten	
Einsatz von anderen technischen Hilfsmitteln (zum Beispiel Lupen, Lampen, Schreibpulte)	

Anlage 9

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Wiederholen beziehungsweise Umformulieren von mündlichen und schriftlichen Aufgaben bei vermindertem Aufgabenverständnis	
Möglichkeit der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme (Visualisierung der Inhalte beziehungsweise Einbeziehung akustischer und motorischer Komponenten)	
Bei nicht altersgemäßem Wortschatz Reduzierung/Differenzierung von Aufgaben	
Schriftliche Überprüfungen anstatt mündlicher Kontrollen	
Ausgleich einer Note durch schriftliche, gestalterische, projekthafte Zusatzaufgaben	
Verlängerte Arbeitszeiten bei schriftlichen Kontrollen und Klassenarbeiten	
Differenzierte Hausaufgaben	
Mehr Zeit für mündliche Unterrichtsbeiträge	
Wiederholen von mündlichen Antworten	
Zeit zum Nachfragen einräumen	
Vorträge/Gedichte in Einzelsituation	
Übersichtliches Tafelbild	
Einsatz von Handzeichen/Lautgebärden	
Differenzierte Bewertung und Zensurierung	
Bewertungsschwerpunkt auf den Inhalt und seine schlüssige Abfolge legen, weniger auf Satzstruktur, Grammatik und Schreibstil	
Nachschlagewerke zur Verfügung stellen	

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Einsatz apparativer Hilfsmittel	

Anlage 9

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Verlängerte Arbeitszeiten	
Verkürzte Aufgabenstellungen	
Eine mündliche statt schriftliche Arbeitsform	
Eine schriftliche statt mündliche Arbeitsform	
Austausch von Aufgaben beziehungsweise Aufgabenteilen	
Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten/Bereitstellen von Tafeltexten beziehungsweise Fremdprotokollierung	
Differenzierte Hausaufgabenstellungen	
Größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderungen	
Verstärkter Einsatz von Anschauungsmaterial und Verbalisation von Handlungsabläufen	
Einsatz von vergrößerten Arbeitsblättern	
Ausstattung mit doppeltem Satz an Schulbüchern zum Verbleib in der Schule	
Differenzierte Bewertung und Zensierung	
Veränderte Pausengestaltung (zum Beispiel keine Pause auf dem Schulhof)	
Schülerpatenschaften zur Unterstützung während des Schulalltags	
Spezielle Hygienevereinbarungen	
Für Schülerinnen und Schüler mit fortschreitenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen können im Rahmen der gültigen Lehrpläne veränderte inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden (siehe Förderplan)	

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Unterricht findet vor allem im Klassenraum statt	
Verwendung von Feinlinern oder anderen geeigneten Stiften beziehungsweise Haltevorrichtungen für Stifte	
Einsatz von rutschhemmender Folie auf Tischen	
Einsatz von Beschwerern für Hefte und Papier	
Verwendung einer speziellen Lineatur	
Verwendung von unter anderem speziellen Zirkeln, scheren, Linealen	
Einsatz von Computern im Unterricht	
Verwendung von speziellen Tastaturen	
Einsatz von Diktiergeräten	
Bereitstellen von speziellen Möbelstücken	
Angebot für spezielle Sport- und Bewegungsanforderungen	

Anlage 9

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Möglichkeit der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme	
Ausgleich von mündlichen Noten durch schriftliche oder gestalterische Zusatzaufgaben	
Ausgleich von schriftlichen Noten durch mündliche Zusatzaufgaben, unter anderem durch Vorträge und Referate	
Sicherung der Lehrerzentriertheit, Schaffung optimaler Sichtbedingungen (unter anderem Tafel, Karte)	
Reduzierung des Schreibumfangs	
Einsatz differenzierter Lernformen	
Arbeit mit differenzierten Aufgabenstellungen	
Differenzierte Hausaufgaben	
Bereitstellen zusätzlicher Lern- und Informationsmittel (zum Beispiel Nachschlagewerke, Formelsammlungen, Computer)	
Partner- und Gruppenarbeit, um Orientierung am Vorbild zu ermöglichen	
Phasenweise Einzel- oder Kleingruppenarbeit (räumliche und/oder zeitliche Differenzierung)	
Genauere Arbeitsanweisungen – Handlungsalgorithmen	
Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungsphasen; Angebot von speziellen Sport- und Bewegungsformen oder von Entspannungstechniken	
Arbeit mit Verhaltensverträgen und damit verbundener regelmäßiger Selbst- und/oder Fremdeinschätzung	
Textvereinfachungen bei Sicherung des gleichen Inhalts/Vereinfachte Formulierung von Aufgabenstellungen beziehungsweise zusätzliche Erläuterungen	
Fragen und Aufgabenstellungen für Klassenarbeiten, Tests und tägliche Übungen stets auch in schriftlicher Form geben	
Zur Vorbereitung auf Klassenarbeiten gezielte Themenbeschreibungen und Eingrenzungen schriftlich geben	
Arbeitszeitverlängerung bei Klassenarbeiten und schriftlichen Kontrollen	
Reduzierung der Aufgabenzahl/des Aufgabenumfangs bei schriftlichen Leistungskontrollen (bei gleicher Wertigkeit)	
Stärkere Wichtung von mündlichen Leistungskontrollen	
Stärkere Wichtung von schriftlichen Leistungskontrollen	
Mündliche/schriftliche Leistungskontrollen in Einzelüberprüfungen beziehungsweise Kleingruppen durchführen	
Größere Exaktheitstoleranz bei schriftlichen und manuellen Tätigkeiten	
Zeitweiliges Aussetzen der Zensierung	

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen, Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Raum für Rückzugsmöglichkeiten vorhalten	
Individuelle Pausenbetreuung durch zusätzliches Personal	

Anlage 9

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Berücksichtigung des Entwicklungsalters und der individuellen Lernmöglichkeiten bei der Einstufung in Schule/Klasse	
Differenzierte Lernanforderungen; möglichen unterschiedlichen Stand der Stoffvermittlung berücksichtigen; ebenso Differenzierung bei Bewertung und Zensierung	
Zeitweiliges Aussetzen der Zensierung in Fächern, für die besondere Einschränkungen vorliegen beziehungsweise in denen aktuelle Lernrückstände bestehen (vor allem in der Übergangsphase wichtig zur Erhaltung der Lernmotivation)	
Ausgleich von mündlichen Noten durch schriftliche oder gestalterische Zusatzaufgaben gewähren	
Ausgleich von schriftlichen Noten durch mündliche Zusatzaufgaben (unter anderem durch Vorträge und Referate) gewähren	
Differenzierte Hausaufgabenerteilung (nach Umfang und Inhalt) unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs	
Mitschülerin/Mitschüler als Mentoren/Lernpaten einbeziehen, vor allem um Einstellung auf neue Schulsituation zu erleichtern	
Möglichkeiten der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme (Visualisierung der Inhalte beziehungsweise Einbeziehung akustischer und motorischer Komponenten)	
Verbalisieren von Handlungsabläufen als Mittel zur Handlungsregulation und Verhaltenskontrolle	
Handlungsalgorithmen nutzen; genaue Arbeitsanweisungen - Sicherung des Aufgabenverständnisses und der Voraussetzungen für die Aufgabenlösung	
Zusätzliche Erläuterungen zu Arbeitsanweisungen in mündlicher oder schriftlicher Form, um Aufgabenverständnis zu gewährleisten	
Arbeit mit Verhaltensverträgen, damit verbunden regelmäßige Selbst- und Fremdeinschätzung	
Berücksichtigung des individuellen Lerntempos; bei Bedarf Arbeitszeitverlängerungen/Reduzierung der Aufgabenzahl/ Bereitstellung von Ersatz- und/oder Zusatzaufgaben	
Sicherung eines "fließenden" Übergangs in die Regelschule (anfangs mit geringerer Stundenzahl, allmähliche Steigerung)	
Vorbereitung auf Klassenarbeiten/Klausuren durch schriftliche Themenbeschreibungen und Eingrenzungen	
Einstellung auf durch besondere Erkrankungen bedingten individuellen spezifischen Förderbedarf (zum Beispiel bei ADS/ADHS, Autismus, Borderline-Syndrom, Depressionen)	

Anlage 9

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Lehrerzentrierter/lehrerorientierter Arbeitsplatz, Sicherung optimaler Sichtbedingungen (Tafel/Karte/Projektionsfläche) und Minimierung von Ablenkungsfaktoren	
Bei Bedarf individuelle Rückzugsmöglichkeiten beziehungsweise entsprechende Formen der Pausenbetreuung bereitstellen	

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Geeignete Sitzform in der Klasse festlegen	
Aufbau und Pflege von Unterstützungssystemen – soziales Lernen	
Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand unter Bezugnahme curricular festgelegter Inhalte der allgemeinbildenden Schulen und der jeweiligen Förderschwerpunkte	
Änderung des individuellen Stundenplans (Förderstunden hinsichtlich Sprache, banale Stimulation, Motorik, Sensomotorik, Musik)	
Festlegung individueller Zielsetzungen	
Orientierungs- und Strukturierungshilfen geben	
Differenzierte Hausaufgabenstellung	
Individuelle Pausen/individuelle Rhythmisierung	
Aneignung von Lerninhalten auf der Basis der 4 Ebenen ermöglichen:	
- Sinnlich-wahrnehmendes Lernen (taktiles Erfassen ermöglichen, hören, betrachten von realen Gegenständen beziehungsweise Situationen, Riechen, Schmecken)	
- Handelnd -aktives Lernen (konkrete, unmittelbar handelnde Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand ermöglichen; aktive Auseinandersetzung mit der dinglichen beziehungsweise sozialen Umwelt), Einsatz von Handzeichen/Lautgebärden	
- Bildlich-anschauendes Lernen (zwei- und dreidimensionale Repräsentation der Realitäts-Modelle, Filme, Fotos, Zeichnungen, Skizzen, Karten, Schablonen, zusätzliche Puzzle)	
- Begrifflich- anschauendes Lernen (vereinfachte Tafelbilder, Arbeitsblätter, Lückentexte, geringerer Umfang, Veränderung, Umformulierung), Mündliche statt schriftliche Arbeitsform beziehungsweise umgekehrt	

Anlage 9

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen, Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Genügend Platz zur Verfügung stellen, damit zu große Nähe nicht zwingend notwendig wird (Dichtestress vermeiden)	
Bei Bedarf mehrere Räume organisieren, um kleinere Gruppen bilden zu können	
Raum für Rückzugsmöglichkeiten für Einzelschüler, Kleinstgruppen vorhalten	
Einsatz von Computern mit entsprechender Lernsoftware	
Verwendung von speziellen Tastaturen/Klaviaturen	
Orientierung durch farbliches Hervorheben	
Angebote für spezielle Sport- und Bewegungsanforderungen, Entspannungsmöglichkeiten anbieten	
Regelmäßige Teamberatungen und Fallbesprechungen	
Individuelle Pausenbetreuung durch PmsA	
Erhöhten Pflegeaufwand beachten, zusätzlich Personal planen	

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit der Förderempfehlung Autismus

Name	Klasse	Schule	Zeitraum

Pädagogische Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Zulassung von Stereotypen	
Verstärkte Visualisierung bestimmter Unterrichtsinhalte	
Differenzierte Hausaufgabenerteilung (nach Umfang und Inhalt) unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs	
Toleranz von Beziehungen zu Gegenständen	
Zulassen von individuellen Ausdrucksformen	
Wiederholung und Konkretisierung von Aufgabenstellungen	
Zulassen von Nachfragen	
Sicherstellen von wiederholten, trainingsorientierten Übungsphasen	
Ermöglichen eines ganzheitlichen Zuganges Ansprache aller Sinneskanäle	
Ritualisierung des Tagesablaufs	
Ermöglichen verbalfreier Aufgabenlösungen oder umgekehrt	
Berücksichtigung des individuellen Lerntaktes und Zeitrahmens/ erhöhter Zeitbedarf	
Individuelle Sportübungen und Regelungen für Sport- und Schwimmunterricht	
Berücksichtigung von Wahrnehmungsbesonderheiten (zum Beispiel Lichtempfindlichkeit, Geräuschpegel)	
Reduktion des Lerntempos	

Anlage 9

Räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen	Ergänzungen/Erläuterungen (unter anderem Zeitangaben, Fächer)
Absicherung der Betreuung durch feste Bezugspersonen, um vertrauensvolle Beziehungen anzubahnen	
Absicherung fester Strukturen <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der äußeren (unter anderem Personal/Räumlichkeiten/Gruppenzugehörigkeit) - innere Differenzierung (unter anderem Arbeitsplatz, Lärmpegel) 	
Realisierung von reizarmen Rückzugsmöglichkeiten als strukturiertes Angebot für Pausen, Einzel- und Gruppenarbeit	
Verlängerung der Bearbeitungszeiten	
Bereitstellen beziehungsweise Zulassen spezieller Arbeitsmittel (unter anderem Kassettenrekorder, PC, Laptop, spezielles Schreibgerät, größere Linien, Einmaleinstabelle)	
Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, zum Beispiel Pausenregelung, Auszeiten	
Differenzierte Hausaufgabenstellungen	
Rückzug bei Partner- und Gruppenarbeit absichern	
Installieren fester Alltagsrituale	
Einsatz von fachlich weitergebildetem Personal	
Abschlussprüfungen/-arbeiten über mehrere Tage verteilen	
Teilweise oder vorübergehende Aussetzung von Noten in einigen Fächern	
Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten	

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Regionalen Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Juni 2014

Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Regionalen Schule vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 26), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „oder zur Berufsreife mit Leistungsfeststellung“ gestrichen.
2. In Nummer 2 Satz 3 6. Spiegelstrich wird das Wort „Berufsfrühorientierung“ durch das Wort „Berufsorientierung“ ersetzt.
3. In Nummer 3.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenlehrer“ die Wörter „beziehungsweise dessen Vertreter“ eingefügt.
4. In Nummer 4.1 Satz 4 wird das Wort „fächerübergreifende“ durch das Wort „fachübergreifende“ ersetzt.
5. In Nummer 4.2 Satz 3 4. Spiegelstrich werden die Wörter „einem der Fächer Physik oder Chemie“ durch die Wörter „mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach“ ersetzt.
6. Nach Nummer 4.5 werden folgende Nummern 4.6 und 4.7 angefügt:

„4.6 Ein Schüler kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 8 von der ersten Fremdsprache befreit werden, wenn besondere Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und Englisch vorliegen und damit das Erreichen der Berufsreife gefährdet ist. Die Verfahrensweise bei Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt. Statt am Englischunterricht nehmen diese Schüler an zusätzlichem Unterricht in Deutsch und Mathematik teil. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. Sie wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Die Mittlere Reife können diese Schüler nicht mehr erwerben. Darüber sind die Erziehungsberechtigten nachweislich zu informieren.“
- 4.7 Schüler der Jahrgangsstufe 9, die gemäß der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife.“
7. Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
8. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 5 und 6.
9. In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 2. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 181

Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Juni 2014

Nach § 17 und § 18 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Stellung innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- 1.1 Die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- 1.2 Sowohl die Kooperative Gesamtschule als auch die Integrierte Gesamtschule fassen die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Grundschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe zusammen.
- 1.3 Nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe werden an der Kooperativen Gesamtschule die Bildungsgänge eigenständig und aufeinander bezogen geführt, an der Integrierten Gesamtschule werden diese integrativ verbunden.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Sowohl die Kooperative Gesamtschule als auch die Integrierte Gesamtschule ermöglicht gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie im gemeinsamen Schulleben. Die Kooperative Gesamtschule fördert im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Hierzu sind schulinterne Regelungen vorzunehmen. Die Integrierte Gesamtschule soll die Schülerinnen und Schüler unter Vermeidung frühzeitiger Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge durch differenzierte Leistungsanforderungen fördern und fördern. Auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes wird ermöglicht, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie so zu fördern, dass sie den für sich bestmöglichen Schulabschluss erreichen.
- 2.2 Die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen zu gestalten.
- 2.3 Für Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs der Regionalen Schule beziehungsweise der mittleren Anspruchsebene, die die Mittlere Reife anstreben, werden Formen der individuellen Förderung mit dem Ziel geschaffen, den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang zu erleichtern. Dazu sollen diese Schülerinnen und Schüler bei entsprechenden Leistungen auch am Fachunterricht des gymnasialen Bildungsgangs teilnehmen können.

2.4 Wird der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangübergreifend (Kooperative Gesamtschule) oder integrativ (Integrierte Gesamtschule) erteilt, findet mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung und der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bildungsgangbezogener Unterricht statt.

2.5 Eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern soll die Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern.

3 Organisation von Lernprozessen

- 3.1 Die Unterrichtsgestaltung soll den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden. Im Sinne der Entwicklung von Methoden-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen deshalb unter anderem die Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie die Projekt- und Wochenplanarbeit ein.
- 3.2 Die Schülerinnen und Schüler sollen altersgerecht an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen die Erörterung der Planung der einzelnen Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- 3.3 Zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele ist eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte erforderlich. Vor allem durch die Arbeit im Lehrerteam der jeweiligen Jahrgangsstufe ist der Bildungs- und Erziehungsprozess kontinuierlich abzustimmen und zu gestalten.
- 3.4 Im schulinternen Lehrplan werden Qualitätsziele definiert und Qualitätsmaßstäbe gesetzt, an denen sich die Gestaltung und Organisation des Unterrichts in allen Fächern orientieren soll und die in den Fachplänen und im Jahrgangsstufenplan umzusetzen sind.
- 3.5 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise deren oder dessen Vertreter beziehungsweise Vertreterin trägt eine besondere Verantwortung für die schulische Entwicklung der ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie oder er soll möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer oder

seiner Klasse erteilen und diese Aufgabe in der Regel über mehrere Schuljahre wahrnehmen.

- 3.6 Der Einsatz der Fachlehrkräfte soll so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche pädagogische und fachliche Arbeit über mehrere Jahrgangsstufen möglich ist.
- 3.7 An der Integrierten Gesamtschule können in jedem Schuljahr Projekte durchgeführt werden. Die Projektarbeit kann dabei sowohl klassen- und jahrgangsstufenbezogen als auch jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4 Differenzierung und individuelle Förderung an der Integrierten Gesamtschule

- 4.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit sowie ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen sie ihre Stärken und Begabungen ausbauen, Lernrückstände ausgleichen oder vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen.
- 4.2 Erfolgt die individuelle Förderung im Unterricht vor allem durch Binnendifferenzierung, ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler auf verschiedenen Anspruchsebenen individuell gefördert werden. Dazu muss der Lernprozess so gestaltet werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Erreichens der nächst höheren Anspruchsebene erhalten.
- 4.3 Anspruchsebenen sind:
1. obere Anspruchsebene oder Gymnasialkurs (Allgemeine Hochschulreife),
 2. mittlere Anspruchsebene oder Erweiterungskurs (Mittlere Reife),
 3. untere Anspruchsebene oder Basiskurs (Berufsreife).
- 4.4 Wird die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht durch Binnendifferenzierung in Verbindung mit einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung geplant, entscheidet die Schulkonferenz, ob die äußere Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt.
- 4.5 Die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern ab der Jahrgangsstufe 7 wird schulintern geregelt. Sie beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens in der Jahrgangsstufe 9.
- 4.6 Die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in die Anspruchsebenen wird durch die Klassenkonferenz beschlossen. Sie erfolgt unter der Maßgabe, dass eine erfolgreiche

Mitarbeit auf dem Anspruchsniveau der nächst höheren Jahrgangsstufe ermöglicht wird. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 wird den Erziehungsberechtigten halbjährlich, gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich erreichen kann. Umstufungen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen ist oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten auf der bisherigen Anspruchsebene nicht mehr gewährleistet ist. Bei Ein- und Umstufungen sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler umfassend zu beraten und rechtzeitig zu informieren. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.

- 4.7 Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Das Angebot der Schule soll die Neigungen und Interessen und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten treffen auf der Grundlage des Angebotes und nach einer Beratung durch die Schule die Auswahl des Wahlpflichtunterrichts.
- 4.8 Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung bis zur Jahrgangsstufe 9 in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Über die Möglichkeiten der Fortführung des Bildungsweges der Schülerinnen und Schüler sind die Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 umfassend zu beraten.

5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Bildung und Erziehung und über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.

6 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Um Übergänge in den Sekundarbereich II der Kooperativen Gesamtschule, in andere Schularten der Sekundarbereiche I und II oder von anderen Schularten auf die Kooperative Gesamtschule möglichst reibungslos zu gestalten, soll eine Lehrkraft als Beauftragte oder Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit bestimmt werden. Die Zusammenarbeit der Schulen kann als Abstimmung schulübergreifender, fachlicher und erzieherischer Grundsätze erfolgen. Möglichkeiten gegenseitiger Unterrichtsbesuche, Gruppenhospitationen, die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte, gemeinsamer Projekte und Schulhöhepunkte sowie Angebote gemeinsamen Förderunterrichts für leistungsschwache und besonders begabte Schülerinnen und Schüler sollen genutzt werden.

7 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene durch die Schülerver-

sammlung und die Klassensprecherin oder den Klassensprecher, den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung, den Kreiselternrat und die Vertreterin oder den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen mit.

- 7.2 Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 30), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 226), außer Kraft.

Schwerin, den 2. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 182

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ausschreibungstag: 15.06.2014

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben verbunden.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei

den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Rostock / Postfach 201208 / 18073 Rostock zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule, Dienstort)	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator/-in) EntGr. E 15 TV-L BesGr. A 15 BBesO A	Käthe-Kollwitz-Gymnasium Heinrich-Tessenow-Str. 47 18147 Rostock	01.08.2014 (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums)	Staatliches Schulamt Rostock

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt